

Wissenschaft & Forschung

Dissertationsprogramm für Tiroler Hoch-
schulen

Förderrichtlinie

Inhalt

1.	Präambel	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Zielsetzung	2
4.	Förderungsgegenstand, Förderungsnehmer*innen, Förderungsart und –höhe	3
5.	Förderungskriterien	4
6.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen	4
7.	Förderbare Kosten	6
8.	Projektlaufzeit	8
9.	Ablauf der Förderungsgewährung	8
10.	Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	10
11.	Darstellung der Forschungsergebnisse	13
12.	Veröffentlichung	13
13.	Datenschutz	13
14.	Geltungsdauer	14
15.	Gerichtsstand	14
Impressum		15

1. Präambel

Der Forschungs- und Wirtschaftsstandort steht in Tirol vor enormen Herausforderungen, die sich unmittelbar auf Bereiche wie Beschäftigung, Nachhaltigkeit und räumlicher Entwicklung auswirken. Um Tiroler Industrieunternehmen besser unterstützen zu können und den Wissens- und Innovationvorsprung am Standort Tirol weiter ausbauen zu können, bedarf es exzellentes und bedarfsgerecht ausgebildetes Forschungspersonal in Naturwissenschaft und Technik. Investitionen in Forschung und Bildung sind unumgänglich, um langfristig hochwertige Arbeitsplätze und damit Lebensqualität in der Region zu sichern.

Das Dissertationsprogramm für Tiroler Hochschulen fokussiert auf Dissertationsvorhaben an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Es ist eingebettet in ein übergreifendes Konzept, das auf den systematischen Ausbau von Forschungs- und Lehrkapazitäten in Themenfeldern mit hoher strategischer Relevanz für die Tiroler Industrie und Innovationspolitik abzielt.

Die Ausschreibungen sind themenoffen, an keine Wissenschaftsdisziplin gebunden, sondern für alle Forschungsfragen in Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Naturwissenschaft und Technik offen. Dissertationen, welche im Rahmen des Dissertationsprogramms für Tiroler Hochschulen durchgeführt werden, zielen in Übereinstimmung mit den forschungs-, technologie- und innovationspolitischen Zielen des Landes Tirol auf die Stimulierung einer erhöhten Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsstätigkeit von Unternehmen in Zusammenarbeit mit Wissenschaftler*innen aus den Tiroler Hochschulen ab.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Diese Richtlinie bildet die Grundlage für nicht beihilferelevante staatliche Förderungen. Auf Basis dieser Richtlinie werden ausschließlich Förderungen an Einrichtungen für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten vergeben, die nicht als Beihilfen im Sinne der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu qualifizieren sind.

2.2. Rechtsanspruch

Ein dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Landes wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

2.3. Europarechtliche Grundlagen

MITTEILUNG DER KOMMISSION – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01) vom 28.10.2022 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten von nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

3. Zielsetzung

Das Ziel der Tiroler Industrienahen Dissertationen liegt vor allem darin, den Doktoratsstudierenden den Einstieg in Forschungskarrieren außerhalb des Wissenschaftssystems zu erleichtern und neue Karrierepfade zu öffnen. Weiteres sollen neue, als auch bestehende Kooperationsbeziehungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft systematisiert sowie vertieft werden. Als weiteres Ziel darf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch den Auf- sowie Ausbau der wirtschaftsnahen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten (F&E) und die Forcierung der Standortentwicklung in Tirol unter Berücksichtigung [der Tiroler Wirtschafts- und Innovationsstrategie](#) in der aktuell geltenden Fassung angeführt werden. Durch die Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Forschungs- und Innovationsstrukturen im Bereich der angewandten Forschung wird der Technologie- und

Know-How Transfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft über Kooperationen und Spin-offs weiter gestärkt.

4. Förderungsgegenstand, Förderungsnehmer*innen, Förderungsart und –höhe

4.1. Förderbare Leistung

Im Rahmen des Dissertationsprogramms für Tiroler Hochschulen werden industrienähe Dissertationen an Tiroler Hochschulen gefördert. Förderbar sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Kategorien:

- Industrielle Forschung
- Grundlagenforschung (in Ergänzung zu Vorhaben der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung)

Vorhaben können gleichzeitig mehreren dieser Kategorien zuzuordnen sein.

Förderbare Vorhaben müssen von ihrer Zielsetzung her der jeweiligen Ausschreibung entsprechen.

Konkretisierungen zum Fördergegenstand und den Förderungsbedingungen sind in den Ausschreibungsunterlagen bzw. den FFG-Leitfäden festgelegt. Diese sind auf der [Website der FFG](#) veröffentlicht.

4.2. Fördernehmer*innen

Förderbar sind Forschungseinrichtungen, insbesondere Universitäten oder Fachhochschulen im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit, jeweils mit Standort in Tirol.

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerbende bzw. Beteiligte in den spezifischen Ausschreibungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

4.3. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren¹ Zuschüssen (= sonstige Geldzuwendung).

4.4. Förderungsquote/-höhe

Für die in 4.1. angeführten, förderbaren Dissertationsvorhaben gelten folgende Förderquoten und -höhen:

Tabelle 1: Förderungsquote und -höhe

Organisationstyp	Förderungsquote	Förderhöhe
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit	maximal 50 Prozent	maximal 110.000 Euro

Die näheren Angaben zur Förderungshöhe (minimale und maximale) sind in den jeweiligen FFG-Leitfäden beschrieben. Weitere Spezifikationen bzw. Einschränkungen können in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen getroffen werden.

¹ Falls Gründe für eine Rückforderung vorliegen, kann es nach 10.3 zu Rückzahlungen kommen.

5. Förderungskriterien

Förderungsansuchen werden nach vier Kriterien beurteilt:

- (1) Qualität des Vorhabens
- (2) Eignung der Projektbeteiligten
- (3) Nutzen und Verwertung
- (4) Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die FFG hat die Auswahlverfahren in Bewertungshandbüchern (BWH) festzuschreiben, welche sämtliche Schritte des Bewertungs- und Auswahlverfahrens von der Einreichung des Ansuchens bis zur Förderungsentscheidung umfassen sowie die verschiedenen Funktionen und Aufgaben in den spezifischen Bewertungs- und Auswahlverfahren beschreiben. Die Bewertungs- und Auswahlverfahren haben die Unterstützung der jeweiligen Zielsetzungen der Ausschreibungen sicherzustellen. Eine sinngemäße Anwendung der [FFG Bewertungshandbücher](#) ist möglich. Abweichungen sind im Ausschreibungsleitfaden festzuhalten. Für Ausschreibungen im Programm Dissertationsprogramm für Tiroler Hochschulen wird sinngemäß das Bewertungshandbuch Modell 1 angewandt. Die Förderungsentscheidung trifft aber nicht die FFG Geschäftsführung, sondern das Land Tirol.

6. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

6.1. Gesamtfinanzierung der Leistung

Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko trägt der/die Fördernehmer*in.

Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Landesmitteln finanziell gesichert erscheinen. Der/die Fördernehmer*in hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

6.2. Anreizeffekt

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist.

Da keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfekontrollrechts vorliegt, erfordert der Anreizeffekt, dass die Leistung ohne Förderung aus Landesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung der FFG begonnen worden ist. Wenn es insbesondere auf Grund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

6.3. Allgemeine Förderungsbedingungen

Der/die Fördernehmer*in ist zu verpflichten, dass er/sie

- (1) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
- (2) der FFG alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
- (3) Organen oder Beauftragten des Landes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet,
- (4) alle Bücher und Belege sowie sonstige in Ziffer 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
- (5) zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- (6) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig ist. Allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert,
- (7) Förderungsmittel des Landes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgt,
- (8) Förderungsmittel des Landes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwendet,
- (9) über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß 9.2. innerhalb zu vereinbarender Fristen berichtet,
- (10) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt und
- (11) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Pkt. 10.3. übernimmt.

6.4. Sonstige Förderungsbedingungen

Falls für Unternehmen Auftragsforschung/Forschungsdienstleistungen erbracht werden sollen, sind von den Förderungswerbenden hierzu sämtliche Vorgaben gemäß Pkt. 2.2 des Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation² einzuhalten.

6.5. Befähigung des/der Fördernehmers*in

Fördernehmer*innen haben im Förderungsansuchen Angaben und Nachweise anzuführen, aus denen zu erkennen ist, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

7. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind. Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens angefallen sind und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn entstanden sind.

² Siehe insbesondere Pkt.2.2.1.: „Wenn auf eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur zurückgegriffen wird, um für ein Unternehmen Auftragsforschung durchzuführen oder eine Forschungsdienstleistung zu erbringen (wobei das Unternehmen in der Regel die Vertragsbedingungen festlegt, Eigentümer der Ergebnisse der Forschungstätigkeiten ist und das Risiko des Scheiterns trägt) wird in der Regel keine staatliche Beihilfe an das Unternehmen weitergegeben, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur ein angemessenes Entgelt für ihre Leistungen erhält; dies gilt insbesondere, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die Forschungseinrichtung oder die Forschungsinfrastruktur erbringt ihre Forschungsdienstleistungen oder Auftragsforschung zum Marktpreis.
- b) Wenn es keinen Marktpreis gibt, erbringt die Forschungseinrichtung oder die Forschungsinfrastruktur ihre Forschungsdienstleistung oder Auftragsforschung zu einem Preis, der
 - den Gesamtkosten der Dienstleistung Rechnung trägt und im Allgemeinen eine Gewinnspanne umfasst, die sich an den Gewinnspannen orientiert, die von den im Bereich der jeweiligen Dienstleistung tätigen Unternehmen im Allgemeinen angewandt werden, oder
 - das Ergebnis von nach dem Fremdvergleichsgrundsatz geführten Verhandlungen ist, bei denen die Forschungseinrichtung oder die Forschungsinfrastruktur in ihrer Eigenschaft als Dienstleister verhandelt, um zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses den maximalen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen, wobei sie zumindest ihre Grenzkosten deckt.

Verbleiben das Eigentum an bzw. der Zugang zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur, kann der Marktwert dieser Rechte von dem für die betreffenden Dienstleistungen zu entrichtenden Preis abgezogen werden.“

7.1. Kostenleitfaden

Die näheren Spezifikationen bzw. Einschränkungen finden sich in den Ausschreibungsunterlagen sowie im [FFG-Kostenleitfaden](#) „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“. Der FFG-Kostenleitfaden in der jeweils gültigen Fassung stellt einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie, sofern diesen Bestimmungen in der gegenständlichen Richtlinie nicht entgegenstehen.

7.2. Generelle Regelungen betreffend förderbare Kosten

Personalkosten für Forscher*innen, Techniker*innen und sonstiges Personal, soweit dieses für das jeweilige Vorhaben eingesetzt wird. Der festgelegte Stundenteiler ohne Gehaltsnachweis wird im Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle jeweils aktuell bekanntgegeben. Zur Vereinfachung der Abrechnung können Stundensatzkalkulationen in den Formularen für Kostenpläne und Abrechnungen vorgegeben werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut Hochschulinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.

Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben genutzt bzw. sind sie nicht von einer ergänzenden Förderung von Forschungsinfrastruktur umfasst, sind nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelten Abschreibungskosten während der Dauer des Vorhabens beihilfefähig (förderbar). Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der neben der Abschreibung auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden.

Reisekosten: Als förderbar gilt für die Reisekosten der kollektivvertragliche Wert bzw. können die steuerlichen Werte angesetzt werden. Durch eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird im Rahmen der Antragsgenehmigung bzw. im Zuge der Abrechnung gewährleistet, dass der/die Fördernehmer*in keine ungerechtfertigt hohen Reisekosten geltend macht.

Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und Patente:

Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

Sonstige Sachkosten

Sonstige Sachkosten einschließlich vorhabensbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, sofern diese nicht von einer anderen Kostenkategorie umfasst sind.

Zusätzliche Gemeinkosten können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind. Zur vereinfachten Abrechnung können Pauschalsätze für Gemeinkosten festgesetzt werden. Diese können ohne Nachweis in Anlehnung an die diesbezüglichen Regelungen der EU-Programme oder als erhobener Durchschnittswert auf Istkostenbasis einzelner Fördernehmer*innen-gruppen festgesetzt werden; Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z.B. Miete, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten und dürfen nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden. Im Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle (oder anderen Dokumenten, die nähere Informationen zu förderbaren Kosten enthalten) sind jene Kosten festzulegen, die von den Pauschalsätzen umfasst sind. Weiters ist dort die Zuschlagsbasis festzulegen. Bei Anwendung des Pauschalansatzes ist ein gesonderter Nachweis der Gemeinkosten nicht mehr erforderlich.

8. Projektlaufzeit

Die maximale Dauer der Projekte beträgt 36 Monate. Nähere Bestimmungen sind in den jeweiligen FFG-Leitfäden geregelt, bzw. in der jeweiligen Aufforderung zur Einreichung von Förderansuchen (Call) festzulegen. Die Projektlaufzeit von maximal 36 Monaten kann nach Genehmigung durch die Abwicklungsstelle um maximal weitere 12 Monate verlängert werden, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des/der Fördernehmer*in eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist. Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung grundsätzlich nur zeitlich befristet gewährt werden. Eine Überschreitung der Projektlaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Projektzeitverlängerung an die Abwicklungsstelle gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt.

9. Ablauf der Förderungsgewährung

9.1. Abwicklungsstelle

Mit der Abwicklung dieser Fördermaßnahme betraut das Land Tirol die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) mittels Abwicklungsvertrag.

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)

FN 252263a

1090 Wien, Sensengasse 1,

Tel.Nr. 05 77 55-0, Fax: 05 77 55-97900,

Internet: www.ffg.at, E-Mail: office@ffg.at

9.2. Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen

Die FFG fordert zur Einreichung von Förderungsansuchen im Antragsverfahren auf. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsansuchen und gegebenenfalls die Frist für die Einreichung von Förderungsansuchen sind mit der Aufforderung bekannt zu geben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen ist elektronisch auf der Website der FFG zu veröffentlichen.

9.3. Einreichung der Förderungsansuchen

Der/die Fördernehmer*in hat bei der FFG ein schriftliches Förderungsansuchen, unter Verwendung des jeweiligen Formulars, innerhalb der gegebenenfalls in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen festgelegten Frist einzureichen. Das Förderungsansuchen hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen zu enthalten. Die Einbringung des Förderungsansuchens muss über eine elektronische Anwendung, die die FFG bereitstellt (eCall der FFG), erfolgen. Jedes eingebrachte Förderungsansuchen enthält eine rechtsverbindliche Erklärung des/der Fördernehmer*in, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Die FFG wird die zusätzlichen projekteinschlägigen Förderungen durch Selbsterklärung durch den/die Fördernehmer*in bei Antragstellung und bei Abgabe des Endberichtes abfragen. Das Förderungsansuchen hat mindestens zu enthalten:

- Name des/der Antragsteller*in inkl. Kontaktdaten,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen; Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen (siehe Kumulierungsvorschriften unter 10.1.),

- Höhe der für das Vorhaben benötigte Förderung,
- Bestätigung, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- dass kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- dass keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

9.4. Bewertungs- und Entscheidungskriterien und Bewertungshandbuch

Die von den/der Fördernehmer*in in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen sind mittels Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien festzulegen. Der Katalog der Bewertungs- beziehungsweise Entscheidungskriterien kann auch Mindestkriterien vorsehen, welche in jedem Fall zu erfüllen sind. Die Bewertungs- beziehungsweise Entscheidungskriterien sind in einem Ausschreibungsleitfaden näher zu erläutern. Die Ausarbeitung erfolgt durch die FFG in Abstimmung mit dem Land Tirol, wobei bestehende Bewertungshandbücher sinngemäß – in Abstimmung mit dem Land Tirol – verwendet werden können. Die FFG prüft die Förderungsansuchen auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat dem/der jeweiligen Fördernehmer*in zur Behebung von Mängeln des Förderungsansuchens eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Ansuchens nicht mehr behoben werden. Der Ablauf des Bewertungs- bzw. Entscheidungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung betreffend die Erfüllung der Bewertungs- beziehungsweise Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Heranziehung von zusätzlichen Gutachterinnen oder Gutachtern ist in einem Bewertungshandbuch festzulegen, bzw. alternativ in einem Programmhandbuch bzw. in einem Ausschreibungsleitfaden festzulegen.

9.5. Bewertung und Entscheidung – Grundsätzlich anzuwendendes Bewertungsverfahren

Förderungsansuchen, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, sind durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren zu beurteilen. Die Bewertung hat gemäß den Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien und dem im Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren zu erfolgen. Für das Bewertungsgremium wird eine Geschäftsordnung erlassen. Mindestens zwei externe Gutachter*innen bewerten ein Förderungsansuchen als Mitglieder des Bewertungsgremiums. Die Ergebnisse der Bewertung durch die Gutachter*innen werden durch das Programm-Management der FFG zu einer Förderungsempfehlung richtlinien- und ausschreibungskonform zusammengeführt. Die Förderungsempfehlung samt allfälligen Auflagen und/oder Bedingungen wird zur laufenden Förderungsentscheidung an das Land Tirol übermittelt. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums ist auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung zu achten. Die Ausarbeitung der Geschäftsordnung fällt in die Zuständigkeit der FFG. Neu zu erlassende Geschäftsordnungen sind durch das Land Tirol zu genehmigen. Wesentliche Änderungen der Geschäftsordnungen von sowohl bestehenden als auch neuen Bewertungsgremien bedürfen jedenfalls vorab der Genehmigung des Landes Tirol. Unwesentliche Änderungen der Geschäftsordnungen sind zulässig, jedoch dem Land Tirol anzuzeigen.

Die Förderungsentscheidung obliegt dem Land Tirol und wird auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist dem/der Fördernehmer*in durch die Abwicklungsstelle schriftlich (postalisch und/oder elektronisch) mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung jedenfalls unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

9.6. Musterförderungsverträge

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages, der zwischen dem/der Fördernehmer*in und der Abwicklungsstelle abzuschließen ist, gewährt werden. Voraussetzung für den Abschluss eines Förderungsvertrages ist eine positive Förderentscheidung des Landes Tirol. Die Abwicklungsstelle hat für ihren Bereich Musterförderungsverträge auszuarbeiten, die sich am folgenden Schema orientieren, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung des/der Fördernehmer*in, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten,
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
- förderbare und nicht förderbare Kosten bzw. ein Verweis auf einen allfälligen Kostenleitfaden der Abwicklungsstelle,
- Fristen für die Einbringung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Landesmittel nur in dem zu Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
- gegebenenfalls Bedingungen für Folge- oder Verlängerungsanträge (kostenneutrale Verlängerung),
- der/die Förderungsempfänger*in ist im Förderungsvertrag zu verpflichten, die einschlägigen Gesetze, die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, die kollektivvertraglich vereinbarten Regelungen, sowie das Gleichbehandlungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

10. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Der/die Fördernehmer*in ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht an die Abwicklungsstelle bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.

10.1. Kumulierung

Vor Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln ist von der FFG zu erheben:

- (1) Welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln dem/der Fördernehmer*in in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung (für das Vorhaben, aber auch für einzelne Kostenarten), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
- (2) um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Landes Tirol oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben des/der Fördernehmer*in zu erfolgen. Die Abwicklungsstellen haben angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung (z.B. regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beiziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Förderungseinrichtungen etc.) der Angaben des/der Fördernehmer*in vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden.

Die FFG hat vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens, unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen, wird die Abwicklungsstelle durch Abstimmung mit anderen Förderstellen die vorhandenen Datenbanksysteme nutzen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- (1) das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- (2) von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
- (3) die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

10.2. Berichte

Die FFG hat eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, jedenfalls aber in angemessenen Zeitabständen auf Grundlage der Zwischenberichte (im Sinne des § 42 ARR 2014), Zwischenkontrollen durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist. Die Möglichkeiten, Zwischenberichte zu legen, ist im Ausschreibungsleitfaden und den Förderungsverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfangs der Leistung zweckmäßig festzulegen. Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Landesmitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die haushaltsführende Stelle oder die Abwicklungsstelle hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei dem/der Fördernehmer*in vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs.2 Z 5 ARR 2014 sinngemäß. Die FFG hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen. Die FFG hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der FFG Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfassen. Die FFG wird im Zuge des Endberichtes eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungsstelle in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die FFG berichtet in regelmäßigen Abständen – zumindest einmal jährlich – dem Land Tirol in geeigneter Art und Weise über die widmungsgemäße Verwendung der Landesfördermittel.

10.3. Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Der/die Fördernehmer*in ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- (1) Organe oder Beauftragte des Landes oder der Europäischen Union von dem/der Fördernehmer*in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- (2) von dem/der Fördernehmer*in vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

- (3) der/die Fördernehmer*in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- (4) der/die Fördernehmer*in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- (5) die Förderungsmittel von dem/der Fördernehmer*in ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- (6) die Leistung von dem/der Fördernehmer*in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- (7) von dem/der Fördernehmer*in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Pkt. 6.3 nicht eingehalten wurde,
- (8) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einer geförderten Einrichtung nicht beachtet wurden,
- (9) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b B EinstG nicht berücksichtigt wird,
- (10) von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- (11) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von dem/der Fördernehmer*in nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- (1) die von dem/der Fördernehmer*in übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- (2) kein Verschulden des/der Fördernehmer*in am Rückforderungsgrund vorliegt und
- (3) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 von Hundert pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 von Hundert. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

10.4. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung durch die Abwicklungsstelle an den/die Fördernehmer*in darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den/die Fördernehmer*in für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an den/die Fördernehmer*in an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 von Hundert des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Landesmittel Bedacht zu nehmen. Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung

aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

10.5. Evaluierung des Beitrags der geförderten Projekte

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form der/die Fördernehmer*in an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben, die zur Beurteilung erforderlich sind. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der FFG abgefragt werden.

11. Darstellung der Forschungsergebnisse

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen.

Die FFG kann spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Schutzrechte in den Ausschreibungsdokumenten festlegen.

12. Veröffentlichung

Der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung sind auf der Homepage des Landes Tirol und auf der Website der FFG veröffentlicht.

Das Land Tirol und/oder die FFG sind berechtigt, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie zum Beispiel Projektabstracts zu veröffentlichen. Der/die Fördernehmer*in kann gegen Veröffentlichungen begründeten Einspruch (zum Beispiel Patentierung, Geschäftsgeheimnis, et cetera) erheben.

13. Datenschutz

Der/die Fördernehmer*in nimmt zur Kenntnis, dass das Land Tirol und die FFG als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass das Land Tirol und die FFG als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Absatz 5 TDBG 2012 möglich.

Der/die Fördernehmer*in ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber dem Land Tirol und der FFG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt. Des Weiteren wird dem/der Fördernehmer*in zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landesrechnungshofes und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die FFG als Förder- und Zuwendungsstelle gemäß § 2g des Bundesgesetzes über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz –

FOG), BGBl. 341/1981 idgF, zur Vergabe von Fördermitteln für die Entwicklung und Erschließung der Künste und Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO sowie der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen insbesondere Anträge, Anbote, Verträge, Gutachten sowie sonstige Daten (sogenannte „Förderunterlagen“) verarbeiten, d.h., insbesondere an andere Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen, öffentliche Stellen, Gutachter*innen sowie Auftragsverarbeiter übermitteln, wobei Förderungsunterlagen jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren, gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeitet werden dürfen. Ebenfalls dürfen Förder- und Zuwendungsstellen im Internet oder im Rahmen sonst öffentlich zugänglicher Berichte personenbezogene Daten für die oben genannten Zwecke verarbeiten. Gleiches gilt für Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Kontaktaufnahme.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass sowohl der/die Fördernehmer*in als auch die Förderungseinrichtungen für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweissicherung, des Monitorings und der Revision von Art-89-Mitteln gemäß § 2g Abs. 4 FOG insbesondere Angaben zu allen im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen (wie insbesondere Arbeitsverträge, nähere Angaben zum Arbeitsverhältnis, Arbeitszeitaufzeichnungen, Abwesenheiten, Gehaltsbelege, Qualifizierungs- und Karriereschritte sowie Angaben zu Reise- und Vortragstätigkeiten) verarbeiten dürfen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der FFG eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FFG, ihre Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die FFG zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der FFG oder der Fördernehmer*in gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn landesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der FFG übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der FFG ausdrücklich aufzuzeigen.

14. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.05.2023 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Ausschreibungen auf Basis dieser Richtlinie können bis 30.04.2029 veröffentlicht werden, über Vorhaben kann bis 30.06.2029 entschieden werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die gegenständliche Richtlinie nur mehr auf Vorhaben anzuwenden, über welche, basierend auf dieser Richtlinie, der Förderungsvertrag abgeschlossen wurde.

15. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vorzusehen. Dem Land Tirol ist vorzubehalten, den/die Fördernehmer*in auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 2402
wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaft